

# Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 70 – März 2019

## 10 Jahre UN-BRK: Gesetzesänderungen erforderlich

Die aktuelle Diskussion um die Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen von Menschen, die gesetzliche Betreuung in allen Bereichen nutzen oder wegen Schuldunfähigkeit im Strafvollzug sind, ist nach Ansicht des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) nur ein Beispiel dafür, welcher gesetzliche Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch besteht. Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland hat das Forum am 25. März Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Berlin vorgestellt.

„Ob bei den gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit oder bei den Regelungen zu Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen, immer wieder werden die Menschenrechte behinderter Menschen missachtet. So müssen beispielsweise die Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zu angemessenen Vorkehrungen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden“, betonte der Sprecher des FbJJ, Horst Frehe. Auch beim Ende 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz gäbe es erheblichen Nachbesserungsbedarf, um die nötige Unterstützung mitten in der Gemeinde statt in Sonderwelten sicher zu stellen.

Bezugnehmend auf insgesamt 14 Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention macht das FbJJ Vorschläge, wie die darin verankerten Menschenrechte im deutschen Recht verankert und verwirklicht werden können. Dabei geht es u.a. um die Stärkung der Rechte von Kindern mit Behinderungen, Regelungen für mehr Barrierefreiheit, die Förderung des selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen, die Verwirklichung inklusiver Bildung oder um Verbesserungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung behinderter Menschen. Das Forum versteht die Vorschläge als Aufschlag für eine umfassende Diskussion, wie die Menschenrechte behinderter Menschen zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland endlich verwirklicht werden können.

Link zu den Vorschlägen des FbJJ, die wir auch in der Anlage beifügen:

[https://www.teilhabeGesetz.org/media//Ottmars\\_Dateien/190314\\_FbJJ\\_Vorschla308ge\\_UNBRK\\_Endfassung.pdf](https://www.teilhabeGesetz.org/media//Ottmars_Dateien/190314_FbJJ_Vorschla308ge_UNBRK_Endfassung.pdf)

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

# Inhalt

10 Jahre UN-BRK .....	3
DBR: 10 Jahre UN-BRK - Inklusion statt Aussonderung!.....	3
Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte .....	3
10 Jahre UN-BRK – NRW bleibt in der Pflicht.....	5
Kein Etikettenschwindel! .....	6
2. Staatenprüfung .....	8
Wahlrechtsausschlüsse .....	9
Recht und Gesetz.....	14
BVerfG: Wahlrechtsausschlüsse sind verfassungswidrig.....	14
BVerfG gibt Markus Igel Recht.....	18
Eingriff in NRW-Schulgesetz?.....	19
Neues vom DIMR und der Monitoring-Stelle .....	21
Rechte von Frauen mit Behinderungen stärken.....	21
Handbuch zur Menschenrechtsbildung.....	22
Fehlende Regelungen zu den Rechten Älterer .....	23
Internationales.....	25
Europäische Union.....	25
Slowenien .....	28
Dies & Das .....	30
6. Pride Parade .....	30
Buchtipps .....	31
Rechtsanwaltsadressen.....	32
NW3 - MV Januar 2019: Berichte .....	34

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Leipziger Str. 61, 10117 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Beilage:** Der elektronischen Version liegt in PDF-Version bei: „Vorschläge des Forum behinderter Juristinnen und Juristen – FbJJ – zur Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)“.

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

## 10 Jahre UN-BRK

### DBR: 10 Jahre UN-BRK - Inklusion statt Aussonderung!

„Wir sind immer noch die Weltspitze bei der Aussonderung,“ bilanziert der Sprecheratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrates (DBR) Horst Frehe, und das, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) seit genau zehn Jahren geltendes Recht in Deutschland ist. Frehe verweist auf die gleichbleibend hohe Zahl von Förderschüler\*innen und die steigende Zahl der behinderten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Er kritisiert außerdem, dass behinderte Menschen nach wie vor aus Kostengründen ins Heim abgeschoben werden können und private Anbieter von Waren und Dienstleistungen immer noch nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet werden.

„Letzteres muss noch in dieser Legislaturperiode durch eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) geändert werden“, fordert Frehe für den DBR. Außerdem bedürfe es sofort einschlägiger Masterpläne mit verbindlichen Zielen und Verantwortlichkeiten, um den Aussonderungstrend in Richtung Inklusion umzukehren. „Als DBR unterstützen wir mit unserer Expertise gerne jede Initiative, um Menschenrechtsverletzungen an behinderten Menschen in Deutschland zu reduzieren“, so Frehe. Unter behinderten Menschen habe die UN-BRK eine unvergleichliche Aufbruchsstimmung ausgelöst, die nun bereits zehn Jahre lang anhalte, unterstreicht der Sprecherratsvorsitzende. „Die Wirkungen der UN-BRK als Empowerment-Konvention sind nicht zu übersehen: Behinderte Menschen fordern zunehmend selbstbewusst ihre Rechte ein und lassen sich nicht mehr als Bittsteller\*innen abspeisen“, beschreibt Frehe seine Beobachtungen.

PM vom 26.März 2019

+++

### Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Am 26. März 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Vieles wurde seitdem auf den Weg gebracht, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Doch auch 2019 ist Deutschland noch keine inklusive Gesellschaft. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in neun Bereichen, etwa Bildung, Wohnen, Arbeiten oder Mobilität, in den Blick nimmt.

„Dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, selbst über ihr Leben zu bestimmen und gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu sein, ist in den letzten zehn Jahren zunehmend ins gesellschaftliche Bewusstsein gerückt“, sagt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Zahlreiche Menschen aus Politik und Verwaltung, aus Verbänden und verschiedenen Professionen hätten sich engagiert an die Umsetzung der UN-Konvention gemacht.

„Es ist in den letzten zehn Jahren allerdings nicht gelungen, das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen zum Normalfall und Sondereinrichtungen wie Förderschulen, Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen überflüssig zu machen“, so Aichele weiter. Dennoch zeigten gute Beispiele, dass es bisweilen beträchtliche Fortschritte gebe und dass Inklusion praktisch möglich sei.

„Zentrale Aufgabe der nächsten Jahre ist es, die strukturell angelegte Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen abzubauen. Erst wenn jeder Mensch von Anfang an und unabhängig von Art und Schwere einer Beeinträchtigung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben kann, ist Inklusion erreicht“, so Aichele weiter. Inklusion komme nicht nur den Menschen mit Behinderungen, sondern allen zugute, sie sei Ausdruck der Wertschätzung menschlicher Vielfalt.

„Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention ist der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen in Deutschland immer noch nicht die Regel. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, die in Sonder- und Förderschulen unterrichtet werden, ist in den letzten Jahren nur geringfügig gesunken. Die Politik muss endlich die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige inklusive Bildung schaffen.

Mit einem ‚Pakt für Inklusion‘, so die Monitoring-Stelle, könnte der Bund die Länder langfristig beim Aufbau der inklusiven Schule unterstützen und einen entscheidenden Anstoß für den flächendeckenden Ausbau eines inklusiven Bildungssystems geben. Gut gemachte inklusive Bildung kommt allen zugute, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie Hochbegabten.

Es sei Aufgabe der Bundesländer, Gesamtkonzepte zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems auszuarbeiten, die konkrete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthalten. Das bedeute auch, personelle wie finanzielle Ressourcen umzuschichten.

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems sollte Hand in Hand mit der schrittweisen Abschaffung der Sonderschulen gehen. Die Aufrechterhaltung eines Sonderschulsystems neben der Regelschule sei nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer Inklusion will sucht Wege\\_Zehn Jahre UN BRK in Deutschland.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf)

PM vom 20. März 2019

## 10 Jahre UN-BRK – NRW bleibt in der Pflicht

Nordrhein-Westfalen hat in der ersten Umsetzungsdekade (2009-2019) zwar wichtige Impulse der UN-Behindertenrechtskonvention gut aufgegriffen, aber noch eine beträchtliche Strecke auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft vor sich. Zu diesem Schluss kommt die Studie „Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die Studie untersucht den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, schulische Bildung und Arbeit bis Ende 2018.

„Das Land hat seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 umfangreiche Initiativen ergriffen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Insbesondere bei der Stärkung des ambulanten Wohnens und beim Abbau von Plätzen in stationären Einrichtungen sind Fortschritte zu verzeichnen“, sagte Susann Kroworsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. „Dennoch können Menschen mit Behinderungen nur selten entscheiden, wie und wo sie wohnen wollen, da es kaum bezahlbare barrierefreie Wohnungen gibt.“

Handlungsbedarf sieht Kroworsch auch im Bereich der Mobilität. Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention gebe es kein akteursübergreifendes Gesamtkonzept zur Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderungen. Ziel müsse es sein, barrierefreie Reiseketten von der Wohnungstür bis zum Zielort und zurück zu ermöglichen. Positiv zu bewerten sei, dass Haltestellen und Bahnhöfe sukzessive barrierefrei ausgebaut würden.

Zwar leisten die aktuellen Maßnahmen der Landesregierung nach Ansicht des Instituts im Bereich Bildung, insbesondere die „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion“, einen Beitrag zur Qualitätssicherung von inklusiver Bildung. Allerdings böten sie bisher nur eine unzureichende Antwort auf die menschenrechtlichen Anforderungen an schulische Inklusion. Ziel müsse es sein, ein inklusives System ohne Sonderstrukturen wie Sonder- und Förderschulen mit entsprechenden Maßnahmen zu etablieren, so Kroworsch.

Auch wenn Nordrhein-Westfalen mit 47,4 Prozent (2017) eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsquote (bundesweiter Durchschnitt: 41,8) sowie mit 5,19 Prozent (2017) eine hohe Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen (bundesweiter Durchschnitt: 4,69) aufweise und hier eine Vorreiterrolle einnehme, fehlt laut Studie nach wie vor ein umfassendes Konzept für einen inklusiven Arbeitsmarkt. „Aus menschenrechtlicher Perspektive sollte ein solches Konzept Maßnahmen wie die Schaffung passgenauer, individueller Unterstützungsangebote ausbauen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, aus der ‚Behindertenwerkstatt‘ in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln“, betonte Susann Kroworsch.

Die Publikation ist die erste tiefgreifende Untersuchung des Umsetzungsstands der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen (NRW), seitdem das Land zum 1. März 2017 einen Vertrag - auf Grundlage des Inklusionsgrundsatzgesetzes - mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte geschlossen hat. Ziel der Beauftragung ist es, den Umsetzungsprozess der Rechte von Menschen mit Behinderungen in NRW dauerhaft von unabhängiger Monitoring-Stelle begleiten zu lassen.

Kroworsch, Susann (2019): Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

4 Factsheets: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW: Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

Pressemitteilung vom 29.01.2019

+++

## Kein Etikettenschwindel!

*Dr. Theresia Degener redet nicht um den heißen Brei herum: Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft brauche es einen regelrechten Systemwechsel. "Und der steht noch aus", sagt die Professorin an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Von 2011 bis 2018 war sie Mitglied und Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Anlässlich des Festakts zum zehnjährigen Bestehen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland am 26. März 2019 in Berlin wurde sie dafür von Bundessozialminister Hubertus Heil geehrt. Michael Kalthoff-Mahnke vom KSL Arnsberg sprach mit der Bochumer Hochschullehrerin über Wunsch und Wirklichkeit der UN-BRK.*

**KSL:** Frau Professor Degener, Sie waren von 2011 bis 2018 Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, haben diese Gremium die letzten zwei Jahr als Vorsitzende geführt und mitgestaltet. Welche Erwartungen hatten Sie an die UN-BRK?

**Prof. Degener:** Selbstverständlich sehr große. Die Behindertenbewegung war bei der Verabschiedung der UN-BRK sehr euphorisch und voller Hoffnungen, dass Barrierefreiheit und Selbstbestimmung in allen Belangen zur gesellschaftlichen Realität würden.

**KSL:** Wo stehen wir in Deutschland heute? Wie in NRW? Im internationalen Vergleich?

**Prof. Degener:** Noch längst nicht da, wo wir stehen könnten. Wie die jüngste Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigt, besteht in NRW enormer Handlungsbedarf in den Bereichen, Arbeit, Mobilität, Wohnen und Bildung. Dieses Bild lässt sich auf die Lage in den anderen Ländern und auf Bundesebene übertragen. Segregierende (trennende, d. Red.) Strukturen sind in Deutschland politisch und wirtschaftlich fest verankert.

Es braucht einen regelrechten Systemwechsel, und der steht noch aus. Wirtschaftlicher Wohlstand allein ist kein Garant für eine erfolgreiche Umsetzung, das zeigt auch der Blick in europäische Nachbarländer. Immerhin haben in Deutschland verschiedene Akteure in Politik und Wirtschaft Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt und damit Ziele gesetzt, an denen sie sich messen lassen müssen.

**KSL:** Wo sehen Sie die größten Erfolge?

**Prof. Degener:** Darin, dass das Thema Behinderung ein Menschenrechtsthema geworden ist.

**KSL:** ... und wo die größten Enttäuschungen?

**Prof. Degener:** Es finden in Bezug auf die UN-BRK viele Vereinnahmungen statt. Inklusion und Selbstbestimmung wird gerne als Etikett verwendet, aber der Inhalt ist oft weder menschenrechtsorientiert, noch inklusiv oder selbstbestimmt. Es lassen sich meines Erachtens drei Strömungen ausmachen: Eine Strömung aus der Behindertenbewegung, die die UN-BRK als Täuschung und als Ablenkungsmanöver wahrnehmen, weil die Versprechungen der UN-BRK nicht realisiert werden. Eine zweite Strömung kommt aus den traditionellen Sonderwissenschaften und aus den Reihen der traditionellen Leistungsanbieter, die sich auf die UN-BRK beziehen, um segregierende Disziplinen und Einrichtungen zu erhalten. Eine dritte Strömung schließlich rekurriert sich aus Vertretern des Mainstreams, die immer schon wussten, dass der Platz für Behinderte nicht in der Mitte der Gesellschaft sein kann. Stichwort: Sonderpädagogisierung der Inklusion.

**KSL:** Wo sehen Sie die vordringlichsten Aufgaben für die Zukunft?

**Prof. Degener:** Die Überwindung separierender Strukturen in Bildung und Arbeitswelt. Die Ausweitung der Pflicht zur Barrierefreiheit auf den privaten Bereich. Die Etablierung einer menschenrechtsbasierten Psychiatrie und rechtlicher Betreuung. Das sind nur einige Beispiele.

**KSL:** Wo sehen Sie Deutschland nach 20 Jahre UN-BRK?

**Prof. Degener:** Mein Wunsch wäre es, dass alle behinderten Menschen unabhängig vom Grad ihrer Beeinträchtigung ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben führen können. Ob das in zehn Jahren zu erreichen ist? Ich weiß es nicht.

**KSL:** Dazu müssen Sie sicher viele dicke Balken bohren. Was stärkt Sie bei dieser herausfordernden Arbeit? Was ist Ihre persönliche Motivation?

**Prof. Degener:** Der Glaube an die Menschenrechte.

**KSL:** Gibt es Vorbilder für Sie?

**Prof. Degener:** Adolf Ratzka ist ein großes Vorbild. Er ist wohl einer der bedeutenden Väter der internationalen Behindertenbewegung. Ich bin sehr stolz, dass er am 2. April 2019 auf unserer Konferenz in Bochum reden wird.

## 2. Staatenprüfung

### **36 Fragen zur Staatenprüfung Deutschlands**

Insgesamt 36 Fragen hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zur Beantwortung an die Bundesregierung im Rahmen der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland gerichtet. Mittlerweile liegt die Übersetzung der Fragen in die deutsche Sprache im Rahmen einer Arbeitsübersetzung vor, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf ihrer Internetplattform Gemeinsam einfach machen veröffentlicht hat.

"Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland wird ab 2018 zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Im nun anstehenden kombinierten zweiten und dritten Berichtszyklus muss Deutschland bis zum 1. Oktober 2019 über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten und wird danach erneut vom Ausschuss überprüft und bewertet. Auftakt zu diesem Staatenprüfverfahren bildete die 20. Sitzung des Ausschusses im Herbst 2018, in deren Folge er Deutschland eine Frageliste ('List of Issues prior to reporting') übermittelt hat, die die Grundlage für den zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands ist", heißt es auf der Internetplattform des BMAS "Gemeinsam einfach machen".

Zu Artikel 19 der selbstbestimmten Lebensführung heißt es in der Arbeitsübersetzung beispielsweise zu den Fragen 18 - 20 des Ausschusses:

"Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

18. Bitte machen Sie Angaben zu gesetzlichen, politischen und sonstigen Maßnahmen (und, falls zutreffend, zu den jeweiligen zeitlichen Vorgaben für deren Umsetzung), die auf nationaler oder auf Länderebene verabschiedet wurden, um:

(a) Auf nationaler sowie auf Länder- und Kommunalebene ausreichende, nachhaltige und langfristige Finanzierung und Unterstützung für eine individuelle und unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft sicherzustellen, einschließlich einer ausreichenden Anzahl zugänglicher und erschwinglicher Wohnmöglichkeiten.

(b) Deinstitutionalisierung zu beschleunigen, insbesondere bei Menschen mit intellektuellen Behinderungen;

(c) Gleichberechtigten Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die derzeit in den Trägern der Eingliederungshilfe bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen leben, sicherzustellen und beschreiben Sie Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ihre freie Wahl, unabhängig zu leben und in die Gemeinschaft mit einbezogen zu werden, zu gewährleisten.



(d) Persönliche Assistenzdienste bereitzustellen, die auf einer Bewertung der Merkmale, der Situation und der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beruhen und machen Sie Angaben darüber, ob sich die "Art der Beeinträchtigung", das Einkommen einer Person mit Behinderung oder das Einkommen ihrer Familie auf diese Bewertung auswirken kann. Bitte machen Sie nähere Angaben zu allen Unterschieden, die diesbezüglich jeweils auf nationaler und auf Länderebene bestehen.

19. Bitte machen Sie Angaben zu geplanten Initiativen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Fall C-679/161, vollständige Freizügigkeit genießen und voll in die Gemeinschaft einbezogen sind.

20. Bitte machen Sie für die Länder- und Kommunalebene, aufgeschlüsselt nach Alter, Beeinträchtigung und Geschlecht, Angaben zu der Zahl von Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren, die in Heimen und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen leben."

kobinet-nachrichten vom 26. Februar 2019

### [Link zur Frageliste zur Staatenprüfung](#)

Folgende Links informieren weiter über die Staatenprüfung:

Menüpunkt Staatenprüfung 2018-2020: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/>

Informationen zum Prüfverfahren: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung-2018-2020/informationen-zum-pruefverfahren/>

„Reporting Guidelines“ des UN-Ausschusses:  
[http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/3&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/3&Lang=en)

+++

### Wahlrechtsausschlüsse

#### **Wahlgesetze müssen überarbeitet werden**

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter (siehe dazu auch die Presseinformation des Bundesverfassungsgerichts unter „Recht und Gesetz“) erklärt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

„Wir begrüßen die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG verfassungswidrig sind.

Bei diesen Wahlrechtsausschlüssen handelt sich um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, die auch im Widerspruch zu Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention steht. Die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Bundestagswahl ist mit dem heutigen Tag beendet. Das ist ein wichtiger Schritt für Rechtsstaat und Demokratie.

Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, jetzt auch die Wahlrechtsausschlüsse im Europawahlgesetz aufzuheben. Die Landesgesetzgeber müssen im Lichte der Entscheidung ihre Landeswahlgesetze ebenfalls anpassen und sollten bis dahin allen Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht einräumen.“

Das Institut hat im Verfahren eine Stellungnahme (amicus curiae) abgegeben:

*Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu den Wahlrechtsausschlüssen nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG) im Wahlprüfbeschwerdeverfahren (2 BvC 62/14). Eingereicht am 30. September 2016.*

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/amicus-curiae-stellungnahme-an-das-bundesverfassungsgericht-zu-den-wahlrechtsausschlussen-nach-dem-b/>

Pressemitteilung vom 21.02.2019

+++

### **Sternstunde des Parlaments verpasst**

*Es hat sie schon gegeben, es hätte sie auch letzten Freitag geben können, aber diese Chance hat der Deutsche Bundestag gehörig vermasselt. Die Rede ist von einer möglichen Sternstunde des Parlaments auf die einige Akteure aus der Behindertenpolitik angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts gegen die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse gehofft hatten. Auch kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul trauert dieser verpassten Chance gerade im Lichte des am 26. März anstehenden Jubiläums zum 10jährigen Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland nach und hat seine Gedanken in folgenden Kommentar gefasst:*

Es wäre ein gutes Signal für das 10jährige Jubiläum gewesen, seit dem die UN-Behindertenrechtskonvention nun in Deutschland in Kraft ist, vielleicht sogar ein veröhnliches Signal gegenüber all dem, was die verschiedenen Regierungen und Parlamente in den letzten zehn Jahren schlichtweg versäumt haben, um die Menschenrechte behinderter Menschen zu garantieren und die UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend umzusetzen.

Es hätte gezeigt werden können, dass die Parteien und Abgeordneten, die im Deutschen Bundestag vertreten sind, zuweilen besser sind, als ihr Ruf und bei wichtigen Themen über ihren eigenen Schatten und zuweilen begrenzten Fraktionshorizont hinauswachsen können. Und denjenigen ca. 85.000 Menschen, die gesetzliche Betreuung in allen Bereichen nutzen oder wegen Schuldunfähigkeit im Maßregelvollzug sind und Jahrzehnte lang ganz selbstverständlich und entgegen dem gesunden Menschenverstand von Wahlen ausgeschlossen wurden, hätten die Bundestagsabgeordneten geschlossen eine Entschuldigung senden und ihnen in einer gemeinsamen Initiative schnell noch die Wahl zum Europaparlament am 26. Mai ermöglichen können.

"Hätte, hätte Fahrradkette" - dieser blöde Spruch trifft leider auch auf die Bundestagsdebatte und die dort getroffenen bzw. noch nicht getroffenen Entscheidungen zu den Wahlrechtsausschlüssen vom 15. März zu. Denn in der Konsequenz wurden nur die Anträge abgelehnt, die das Wahlrecht zur Europawahl noch ermöglichen hätten können und ein Antrag verabschiedet, der lediglich besagt, dass das Wahlrecht zum 1. Juli dieses Jahres geändert werden soll, wenn die Europawahl am 26. Mai also vorbei ist.

Das parlamentarische Verfahren für diese im Antrag von CDU, SPD und CSU angekündigte Gesetzesänderung muss nun erst noch durchlaufen und ein konkreter Antrag für die Gesetzesänderung entwickelt werden - nicht einmal das haben sie geschafft. Das alles hat leider mit einer Sternstunde des Parlaments, geschweige denn mit einer fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit oder Übereinkunft ganz und gar nichts zu tun.

Auch bei den Abstimmungen zu den einzelnen Anträgen waren die Linien der Fraktionen glasklar und gab es keinerlei Abweichungen von Abgeordneten, die ihren eigenen Standpunkt geändert hatten. Eine Debatte, die also den Effekt eines Nachdenkens und Überdenkens genauso wenig erfüllt hat und vom Fraktionszwang dominiert wurde - schlichtweg enttäuschend, denn es ging hier immerhin um das höchste Gut der Demokratie - das Wahlrecht. Von der Regierungskoalition wurde gerechtfertigt, Gründe gesucht, gefunden und angeführt, warum es nicht gehen soll, dass die Betroffenen schon zur Europawahl wählen können, nachdem man dies monatelang verzögert hatte, statt Wege für die Inklusion und das Menschenrecht auf eine freie Wahl zu suchen. Welch schlechtes Beispiel für die Gesellschaft, die in diesem Punkt zum Glück in vielen Bereichen besser zu sein scheint, als das von ihr gewählte Parlament.

Die Beschwerden sind hier also vorprogrammiert, denn das Europawahlrecht unterscheidet sich an diesem Punkt nicht sonderlich vom Bundeswahlrecht, das ja vom Bundesverfassungsgericht kassiert wurde und geändert werden muss. In einer gemeinsamen Initiative haben sich die Fraktion der FDP, der LINKEN und von Bündnis 90/Die Grünen beispielsweise bereits entschieden, vor's Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Und das interessante daran ist, es hätte nichts gekostet, sondern sogar den Aufwand gespart, nun wieder diejenigen herausfischen zu müssen, denen das Wahlrecht auch bei der Europawahl verweigert wird. Und noch komplizierter, in zehn Bundesländern finden am 26. März nicht nur die Europawahl statt. Man muss den Menschen hier in vielen Regionen erklären, warum sie beispielsweise bei der Kommunalwahl wählen, aber bei der Europawahl nicht wählen dürfen. Hier kann ich nur empfehlen, sich dies jeweils von den einzelnen Abgeordneten von CDU, SPD und CSU erklären zu lassen. Sie haben dies zu verantworten.

Wenn nächste Woche also das 10jährige Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention begangen wird, halten sich die Sternstunden bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland leider in Grenzen und werden von diesem Vorgehen des Parlaments aktuell überschattet. Wenn Vertreter\*innen von Behindertenverbänden und einzelne behinderte Menschen also eher in eine schwarz-weiß Betrachtung über die Taten oder Nicht-Taten der letzten zehn Jahre verfallen, dann hat das leider ganz viel damit zu tun, dass vor allem die Abgeordneten des Deutschen Bundestages von CDU, SPD und CSU es am vergangenen Freitag verpasst haben, über ihren Schatten zu springen und die Diskussion zur UN-Behindertenrechtskonvention farbenfroher zu gestalten.

Dies ist ihnen schon nicht bei der Diskussion um die Festschreibung angemessener Vorkehrungen zur Barrierefreiheit für private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten beim Bundesbehindertengleichstellungsgesetz gelungen und erst recht nicht beim Bundesteilhabegesetz und anderen Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen. Es blieb meist bei gestelzten Kompromissen, unter denen dann oftmals behinderte Menschen zu leiden haben, die sich ewig mit der Verwaltung oder vor Gerichten herumstreiten müssen.

kobinet-nachrichten vom 20. März 2019

+++

### **Wahlrechtsausschlüsse - Abgeordnete ziehen vor Verfassungsgericht**

Die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen bei der bevorstehenden Europawahl wollen Abgeordnete des Bundestages nicht hinnehmen und ziehen vor das Bundesverfassungsgericht. "Wir haben heute gemeinsam mit den Fraktionen Die Linke und FDP eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts beantragt, damit Menschen mit Behinderungen in Vollbetreuung nicht von der Europawahl ausgeschlossen werden", erfuhr kobinet von Britta Haßelmann, Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen:

Gegenstand des Verfahrens sind Normen des Europawahlgesetzes, die einen solchen Ausschluss vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch vor wenigen Wochen gleichlautende Regelungen für Bundestagswahlen für verfassungswidrig und diese für unanwendbar gehalten, weil sie unrechtmäßig in die Gleichheit der Wahlberechtigten eingreifen. Der Ausübung des aktiven Wahlrechtes der betroffenen Menschen stehen dabei keinerlei technische Hindernisse entgegen, wenn das Bundesverfassungsgericht bald entscheidet. Die Grundsätze unseres Wahlsystems werden in keiner Weise beeinträchtigt, wenn verfassungswidrige Wahlrechtsausschlüsse nicht angewandt werden und den Geboten der Verfassung genüge getan wird.

Dieser Schritt wäre nicht notwendig gewesen, wenn Union und SPD bei den verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüssen nicht monatelang untätig geblieben wären. Union und SPD haben das parlamentarische Verfahren, das eine rechtzeitige Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse vorsah, über Monate blockiert und selbst außer unverbindlichen Anträgen nichts vorgelegt.

kobinet-Nachrichten vom 20. März 2019

## **Landtagsbeschluss: Wahlrecht in Niedersachsen geändert**

Das elfte Jahr nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland hat für die niedersächsische Landesbehindertenbeauftragte Petra Wontorra mit einem Grund zum Feiern in Niedersachsen begonnen. "Soeben hat der Landtag die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse im niedersächsischen Wahlrecht beschlossen. Schon im Mai dieses Jahres dürfen alle Menschen mit Behinderungen an den Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, also der Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister sowie zu den Landrätinnen und Landräten, in Niedersachsen teilnehmen", verkündete Petra Wontorra nach dem Landtagsbeschluss.

Geändert werden das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) sowie das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG). Im Einzelfall ist es dagegen immer noch möglich, einer Person das Wahlrecht richterlich zu entziehen. "Es dürfen endlich auch alle die Menschen mit Behinderungen ihre Stimme abgeben, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuungsperson bestellt ist, sowie schuldunfähige Straftäterinnen und Straftäter mit psychischen Erkrankungen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind. Für fast 8.000 Menschen mit Behinderungen gilt nun das aktive und passive Wahlrecht in Niedersachsen", betonte die Landesbeauftragte. Bis zum 5. Mai wird für die Direktwahlen eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer bis dahin keine Mitteilung erhält, kann bis zum 10. Mai 2019 bei der Gemeinde nachfragen und eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

"Auch ich gelte als schwerbehindert und habe einen gesetzlichen Betreuer", schrieb eine junge Frau mit psychischen Erkrankungen an das Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aus Niedersachsen, "es ist nicht in Ordnung, dass man dadurch das Recht auf Wahl und Meinungsäußerung verliert. Ich brauche Unterstützung, aber ich bin ja nicht völlig unzurechnungsfähig [...]". "Dieser Durchbruch für Niedersachsen ist vielen Unterstützerinnen und Unterstützern zu verdanken", freut sich Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. "Nicht nur ich setze mich seit Beginn meiner Amtszeit für die Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse ein. Danken möchte ich ausdrücklich auch dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten, den unterstützenden Ministerinnen und Ministern, Politikerinnen und Politikern, den Behindertenverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und natürlich den Selbstvertretungen sowie den Expertinnen und Experten in eigener Sache." Niedersachsens Sozialministerin Carola Reimann bezeichnet das künftige Wahlrecht für Menschen in vollumfänglicher Betreuung als großen Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. "Menschen, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Begleitperson bestellt ist oder die sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, dürfen mit dem heutigen Beschluss auch an Wahlen teilnehmen. Die Abschaffung von Wahlrechtsausschlüssen war längst überfällig. Diese Diskriminierung gehört in Niedersachsen endlich der Vergangenheit an."

# Recht und Gesetz

## BVerfG: Wahlrechtsausschlüsse sind verfassungswidrig

Beschluss vom 29. Januar 2019: [2 BvC 62/14](#)

Die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG sind verfassungswidrig. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss im Verfahren einer Wahlprüfungsbeschwerde von acht Beschwerdeführern entschieden und festgestellt, dass die von diesen Regelungen betroffenen Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8. durch ihren Ausschluss von der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag in ihren Rechten verletzt sind. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann zwar verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. § 13 Nr. 2 BWahlG genügt aber den Anforderungen an gesetzliche Typisierungen nicht, weil der Kreis der von der Regelung Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt wird. § 13 Nr. 3 BWahlG ist schon nicht geeignet, Personen zu erfassen, die regelmäßig nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

### **Sachverhalt:**

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. § 13 Nr. 3 BWahlG schließt Personen vom Wahlrecht aus, die sich wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB begangenen Tat gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Die Beschwerdeführer zu 1., 2. und 4. bis 8., die teils dem erst- und teils dem letztgenannten Personenkreis zugehören und deshalb an der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 nicht teilnehmen durften, wenden sich nach erfolglosem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag mit ihrer Wahlprüfungsbeschwerde gegen diese Ausschlüsse und rügen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

### **Wesentliche Erwägungen des Senats:**

1. Der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWahlG), verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

a) § 13 Nr. 2 BWahlG schränkt den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff den Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Typisierungen genügenden Weise bewirkt.

aa) Indem § 13 Nr. 2 BWahlG Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist, von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, betroffen.

bb) Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt.

(1) Zwar ist § 13 Nr. 2 BWahlG auf den Schutz eines der Allgemeinheit der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet. Die Regelung zielt auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes. Da der Wahlakt integrierende Wirkung nur auf der Basis freier und offener Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten entfalten kann, kann ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen dem Volk und den Staatsorganen nicht in hinreichendem Umfang besteht.

(2) Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob § 13 Nr. 2 BWahlG zur Erreichung dieses Ziels überhaupt geeignet ist. Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen. Denn die Vorschrift verfehlt jedenfalls die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil sie den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

§ 13 Nr. 2 BWahlG schließt eine Person vom Wahlrecht aus, wenn diese nicht nur krankheits- oder behinderungsbedingt unfähig ist, alle ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, sondern wenn darüber hinaus aus diesem Grund ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wurde. Aufgrund des im Betreuungsrecht durchgängig geltenden Erforderlichkeitsgrundsatzes unterbleibt eine Betreuerbestellung aber, soweit der Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen auf andere Weise, insbesondere durch die Erteilung einer Betreuungs- oder Vorsorgevollmacht oder hinreichende Versorgung im Familienkreis, Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall ist § 13 Nr. 2 BWahlG nicht anwendbar und das Wahlrecht bleibt erhalten. Letztlich ist der Wahlrechtsentzug damit davon abhängig, ob wegen des Vorliegens eines konkreten Betreuungsbedarfs die Bestellung eines Betreuers erfolgt oder ob diese aufgrund fehlender Erforderlichkeit unterbleibt. Dieser im Tatsächlichen von Zufälligkeiten abhängige Umstand stellt aber keinen sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund dar, der geeignet ist, die wahlrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen Betreuungsbedürftiger zu rechtfertigen.

Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, der Gesetzgeber knüpfe mit seiner Entscheidung an ein streng formales Merkmal an, das klar, einfach feststellbar und bei der Organisation von Wahlen besonders praktikabel sei. Zwar ist der Gesetzgeber berechtigt, die Durchführbarkeit der Massenveranstaltung Wahl durch typisierende Regelungen sicherzustellen, die nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen müssen. Der Gesetzgeber muss solchen verallgemeinernden Regelungen aber realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Zudem müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die durch die Typisierung eintretenden Härten und Ungerechtigkeiten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sind, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei der Bundestagswahl 2013 waren insgesamt 81.220 Vollbetreute von einem Wahlrechtsausschluss gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG betroffen. Welchen Anteil dieser Personenkreis an der Gesamtzahl der Personen hat, die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten nicht in der Lage sind, ist nicht feststellbar. Auch der Gesetzgeber hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Gruppe der umfassend Betreuungsbedürftigen, bei der mangels Erforderlichkeit eine Betreuerbestellung unterbleibt, nicht wesentlich kleiner oder sogar größer ist als die Gruppe der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Vollbetreuten. Der Eingriff in den Gleichheitssatz ist dabei auch nicht geringfügig, da den Betroffenen durch den Wahlrechtsausschluss das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat dauerhaft entzogen wird.

b) Neben der Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl verstößt § 13 Nr. 2 BWahlG auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die Regelung führt zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieser Eingriff in den Regelungsgehalt des Schlechterstellungsverbots gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den vorstehenden Gründen nicht gerechtfertigt.

2. § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt ebenfalls gegen verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Ausschluss des Wahlrechts von Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, ist weder mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar.

a) Auch § 13 Nr. 3 BWahlG greift in den Regelungsgehalt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ein, ohne dass dieser Eingriff durch zwingende Gründe gerechtfertigt wäre.

aa) § 13 Nr. 3 BWahlG ist bereits nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. Weder die Feststellung der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt und die ihr zugrundeliegenden Krankheitsbilder gemäß § 20 StGB noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erlauben den Rückschluss auf das regelmäßige Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts und die Erfüllung der Integrationsfunktion der Wahl erforderlichen Einsichtsfähigkeit. Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dass unter diesen Voraussetzungen zugleich typischerweise vom Fehlen der für die Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann, erschließt sich nicht, da die zur Begründung der Schuldunfähigkeit geeigneten Krankheitsbilder nicht regelmäßig mit der Unfähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verbunden sind.



Hinzu kommt, dass „Schuldunfähigkeit“ im Sinne von § 20 StGB kein dauerhafter und deliktsunabhängiger Zustand ist, sondern allein die geistige Verfassung einer Person bei Begehung der Tat beschreibt. Auch die in § 63 StGB vorausgesetzte länger andauernde und in die Zukunft reichende Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit ändert nichts an dem Befund, dass die der Feststellung derartiger Beeinträchtigungen zugrundeliegenden Krankheitsbilder ungeeignet sind, die Annahme regelmäßig vorliegender wahlrechtlicher Entscheidungsunfähigkeit zu begründen.

bb) Außerdem führt auch § 13 Nr. 3 BWahlG zu Ungleichbehandlungen, für die sachliche Gründe nicht ersichtlich sind. Im Ergebnis wird der Kreis der Regelungsbedingten in willkürlicher, die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess unzureichend berücksichtigender Weise bestimmt. So bleibt das Wahlrecht erhalten, wenn von der Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur deshalb abgesehen wird, weil von dem Schuldunfähigen keine Gefahr erheblicher Straftaten ausgeht. Dabei ist in solchen Fällen aber nicht auszuschließen, dass die wahlrechtliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit in gleichem oder gar höherem Umfang eingeschränkt ist als bei einem gemäß § 13 Nr. 3 BWahlG vom Wahlrecht Ausgeschlossenen.

Gleiches gilt in Fällen der Unterbringung strafrechtlich nicht in Erscheinung getretener Personen wegen Fremd- oder Selbstgefährdung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Auch in diesen Fällen bleibt, obwohl vergleichbare Diagnosen vorliegen können, das Wahlrecht unangetastet. Wird in Fällen, in denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, durch das zuständige Gericht gemäß § 67 Abs. 2 StGB bestimmt, dass die Strafe ganz oder teilweise vor der Maßregel zu vollziehen ist, bleibt das Wahlrecht bei unveränderter Einsichtsfähigkeit zunächst bestehen und entfällt erst mit Beginn des Maßregelvollzugs, ohne dass dafür eine wahlrechtlich tragfähige Begründung erkennbar wäre. Schließlich lebt das Wahlrecht eines schuldunfähigen, in der Psychiatrie Untergebrachten wieder auf, wenn er gemäß § 67a StGB nachträglich in eine Entziehungsanstalt überwiesen wird. Wird er allerdings anschließend wieder in ein psychiatrisches Krankenhaus zurücküberwiesen, entfällt das Wahlrecht von neuem.

b) § 13 Nr. 3 BWahlG verstößt außerdem gegen das Verbot einer Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Der Wahlausschluss von Personen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, entzieht Menschen mit Behinderungen das zentrale demokratische Mitwirkungsrecht. Dieser Eingriff in den Schutzgehalt von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus den dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt.

## BVerfG gibt Markus Igel Recht

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Beschluss mit dem Markus Igel im sozialgerichtlichen Eilverfahren der Rechtsschutz überwiegend verweigert worden ist, einen Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz darstellt (BVerfG vom 14. März 2019, 1 BvR 169/19). Dies ist das zweite Mal, dass in dieser Angelegenheit eine Beschwerdeentscheidung des LSG Rheinland-Pfalz aufgehoben wurde. Schon 2016 hatte das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 12.9.2016, Az.: 1 BvR 1630/16) Markus Igel recht gegeben. Damals musste der 4. Senat des LSG neu verhandeln (und hat Markus Igels Anspruch dann weitgehend stattgegeben).

Dem aktuellen Verfassungsbeschwerde-Verfahren liegt ein Beschluss des 1. Senates des LSG, dem LSG-Präsident Dr. Follmann vorsitzt, zugrunde. Das LSG hat aufgrund einer lediglich summarischen Prüfung und mit äußerst knapper Begründung entschieden, Markus Igel habe seinen geltend gemachten Minimal-Bedarf (der um etwa 5400 EUR über dem vom Landesamt für Soziales Saarland bewilligten Betrag liegt) nicht glaubhaft gemacht.

Das BVerfG geht davon aus, dass Markus Igel eine „offensichtlich über Randbereiche hinausgehende Verletzung in eigenen Rechten“ drohe. Angesichts dessen habe das Landessozialgericht die Anforderungen an die Glaubhaftmachung überspannt, da die ausführlichen Einwände von Markus Igel im sozialgerichtlichen Eilverfahren lediglich pauschal als „nicht nachvollziehbar“ bewertet worden seien. Zudem habe das Gericht die Sache „tatsächlich und rechtlich nicht hinreichend durchdrungen“ in dem es die Prüfung der Sach- und Rechtslage „in einer Weise vornimmt, die keine nähere Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten erkennen lässt.“

Nicht ganz unwichtig erscheint für das Verfahren, in dem vom Mandanten gefordert wird, er solle sein Arbeitgebermodell umstellen und statt der selbstgewählten direkt von ihm beschäftigten Assistenten billigere Betreuungskräfte aus osteuropäischen Staaten über vermittelnde Betreuungsdienste (Entsendemodell) beschäftigen, dass das BVerfG auch der Auffassung ist, dass diese Umstellung für unseren Mandanten gravierende Folgen hat. Denn "die Betreuung durch zwei bei ihm in der Wohnung wohnende Personen (bedeutete) eine erhebliche Veränderung seiner gesamten Lebenssituation, die seine Möglichkeiten selbstbestimmter Lebensgestaltung beschränkte."

Jetzt muss das LSG Rheinland-Pfalz neu über die Sache entscheiden. Herr Igel muss solange versuchen, sich mit dem deutlich zu niedrigen Geldbetrag zu behelfen, den er jetzt erhält. Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Gründungspartner der Kanzlei Menschen und Rechte, der die Verfassungsbeschwerde vertreten hat, begrüßt die Entscheidung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts:

„Dass in diesem Verfahren schon zum zweiten Mal das Bundesverfassungsgericht bemüht werden musste, zeigt, wie außerordentlich schwierig es für unsere Mandanten sein kann, im Eilverfahren ihre Rechte durchzusetzen. Gerade wenn es, wie bei Markus Igel, um die Selbstbestimmung in elementaren Fragen geht, ist das eine bedenkliche Situation. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, das für Menschen mit Behinderungen zentrale Modell der Persönlichen Assistenz rechtlich schärfer zu konturieren: das wurde von Seiten der Behindertenverbände in den Diskussionen um das Bundes-teilhabegesetz gefordert, vom Parlament aber leider nicht umgesetzt.“

Angesichts der Bedeutung, die die Assistenz gerade für Menschen mit hohem Assisten-  
zbedarf hat, ist hier eine Reform dringend erforderlich. Sie könnten die Betroffen-  
en, aber auch die Justiz deutlich entlasten. Gleichzeitig geht der Appell aber auch  
an die Behörden, die Bestimmungen hier, wie von der UN-Behindertenrechts-  
konvention gefordert, menschenrechtskonform auszulegen. Das Bundesverfassungs-  
gericht hat seinen Beschluss auch online gestellt:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/03/rk20190314\\_1bvr016919.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/03/rk20190314_1bvr016919.html)

Nachfragen: Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Kanzlei Menschen und Rechte, 040-  
600094700 oder 0176-21813000. E-Mail: tolmein@menschenundrechte.de

+++

## Eingriff in NRW-Schulgesetz?

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechts-  
konvention macht die allgemeine Schule zum vorrangigen Förderort für Kinder mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine Ausnahmeregelung für die Schulform  
Gymnasium ist nicht vorgesehen.

Im Runderlass der neuen Schulministerin von Oktober 2018 heißt es dagegen: „Son-  
derpädagogische Förderung am Gymnasium ist in der Regel zielgleich.“ Das bedeu-  
tet, dass das Gymnasium von der Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den  
Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung befreit ist, die zieldifferent  
lernen und die zusammen die größte Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit son-  
derpädagogischem Förderbedarf stellen.

Abweichend davon kann die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen im zieldiffe-  
renten Unterricht am Gymnasium einrichten, wenn die Inanspruchnahme des Gym-  
nasiums aufgrund der örtlichen Nachfrage nach inklusivem Unterricht es erforderlich  
macht und die „Schulleitung sich zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte“. .  
Dazu vermerkt der Runderlass ausdrücklich, dass solche Fälle dem Ministerium anzu-  
zeigen sind. Eine weitere Ausnahme kann es nur dann geben, wenn die Schulkonfe-  
renz des Gymnasiums die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens mit zieldifferentem  
Unterricht vorschlägt.

## **Die „Neuausrichtung der Inklusion“ als politisches Ausstiegssignal**

Diese nachträgliche Erlassregelung, die anders als das Gesetz es vorsieht, das Gymnasium von der Beteiligung an der Inklusion weitestgehend befreit, nutzt offensichtlich die Mehrzahl der Gymnasien zum Ausstieg aus dem Gemeinsamen Lernen. In Essen haben alle vier Gymnasien, die bislang an der Inklusion beteiligt waren, beschlossen, ab dem nächsten bzw. übernächsten Schuljahr keine zieldifferent lernenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihre Eingangsklassen aufzunehmen. Essen ist kein Einzelfall. Von den 24 Gymnasien im Regierungsbezirk Münster wollen nur noch drei von ihnen das zieldifferente Gemeinsame Lernen fortführen.

## **Die geringe Beteiligung der Gymnasien**

Die rot-grüne Vorgängerregierung hatte den politischen und rechtlichen Anspruch erhoben, dass sich auch die Gymnasien am Gemeinsamen Lernen von Kindern mit Behinderungen beteiligen, für die das Abitur nicht erreichbar ist. Dagegen gab es von Anfang an großen Widerstand bei den Gymnasien, die auch den Wahlkampf 2017 dazu benutzten, um ihre ablehnende Position öffentlich zu machen. Dieser Widerstand und die fehlende konsequente Steuerung durch die rot-grüne Landespolitik haben dazu geführt, dass der Beteiligungsgrad der Gymnasien an der Inklusion im Vergleich zu den Gesamtschulen und Hauptschulen verschwindend klein geblieben ist. Laut Prof. Gabriele Bellenberg haben aktuell pro Gesamtschule 4% der Schülerschaft einen sonderpädagogischen Förderbedarf (durchschnittlich 39 SchülerInnen pro Schule) und pro Gymnasium lediglich 0,4 % (durchschnittlich 4 SchülerInnen pro Schule).

## **Unakzeptable Begründungen**

Als Begründung für den Ausstieg aus dem Gemeinsamen Lernen geben die Gymnasien an, dass die Bedingungen pädagogisch nicht verantwortbar seien. Aber für Gesamtschulen und andere Schulformen sollen sie es offensichtlich sein? Interessanterweise kommt diese Begründung gerade zu dem Zeitpunkt, wo die Gymnasien zu G9 zurückkehren und damit zukünftig deutlich weniger unter Zeitdruck gestellt sein werden. Sie haben außerdem weit weniger Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und kaum Kinder mit Armuts- und Fluchthintergrund. 2014/15 konnte in einer Wuppertaler Studie errechnet werden, dass die Gymnasien bei der Verteilung von Stellen für die Inklusion bevorzugt werden. Offensichtlich wurde die Beteiligung von Gymnasien mit zusätzlichen Ressourcenanreizen erkaufte.

## **Bruch mit der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der UN-BRK**

Schon 2011 hat die Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte in ihren Eckpunkten für eine gesetzliche Umsetzung der UN-BRK von den Ländern gefordert, dass der „Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern in den Primar- und Sekundarstufen I und II (das heißt, alle Schulformen einschließlich Gymnasium)“ gesetzlich abgesichert werden muss. Damit hat sie mit Nachdruck betont, dass diese gesetzliche Absicherung auch für das Gymnasium gelten muss.

Der Erlass, mit dem das Schulministerium zugunsten der Gymnasien eine Ausnahmeregelung schaffen will, ist also auch aus völkerrechtlicher Sicht abzulehnen. Mit ihrer scharfen Kritik wenden sich die Gesamtschulen und ihr Verband GGG zu Recht gegen eine Politik, die es den Gymnasien jetzt erlaubt und möglich macht, sich aus der gemeinsamen Verantwortung für Inklusion komplett heraus zu stellen.

Quelle: Dr. Brigitte Schumann (bildungsklick.de)

+++

## Neues vom DIMR und der Monitoring-Stelle

### Rechte von Frauen mit Behinderungen stärken

Anlässlich des Weltfrauentags am 8. März hat das Deutsche Institut für Menschenrechte dazu aufgerufen, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu stärken. Frauen mit Behinderungen sind mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt: Sie werden nicht nur aufgrund ihres Geschlechts, sondern auch aufgrund ihrer Beeinträchtigung benachteiligt. Kommen weitere Merkmale – wie etwa eine Fluchterfahrung – hinzu, so kann dies zu noch stärkerer Benachteiligung führen.

„In Deutschland leben laut Mikrozensus circa 6,43 Millionen Frauen mit Behinderungen, das entspricht 15,6 der weiblichen Bevölkerung. In vielen Lebensbereichen sind sie besonders benachteiligt“, erklärt Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte. So fehle es etwa an Angeboten der Assistenz zur Elternschaft von Frauen mit psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen sowie barrierefrei zugänglichen Angeboten der Gesundheitsversorgung vor allem in ländlichen Regionen. Mehr als die Hälfte der Frauen mit Behinderungen seien nicht erwerbstätig und dadurch besonders armutsgefährdet. Darüber hinaus seien Frauen mit Behinderungen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden.

„Zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sind geschlechtsspezifische Belange bei der Umsetzung der Konvention stärker zu berücksichtigen“, so Rudolf. So müssten systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen erhoben und darauf basierend gezielte Maßnahmen gegen Mehrfachdiskriminierung umgesetzt werden. Dazu sei Deutschland zuletzt auch durch die Vereinten Nationen aufgefordert worden.

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen dazu, durch gezielte Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Frauen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen können.

Britta Leisering (2017): Information: Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_10\\_Rechte\\_von\\_Frauen\\_und\\_Maedchen\\_mit\\_Behinderungen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_10_Rechte_von_Frauen_und_Maedchen_mit_Behinderungen.pdf)

Heike Rabe, Britta Leisering (2018): [Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt](#) - Kapitel 4.3: Frauen mit Behinderungen, S. 39-45.

Pressemitteilung vom 6. März 2019

+++

## Handbuch zur Menschenrechtsbildung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Publikation KOMPASS neu übersetzt und vollständig überarbeitet. KOMPASS, das Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, richtet sich an alle, die beruflich oder ehrenamtlich in Jugendarbeit, Bildung und Menschenrechtsbildung tätig sind. KOMPASS umfasst eine umfangreiche Einführung in die Menschenrechtsbildung und gibt praxisorientierte methodische und didaktische Vermittlungshilfen für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das Herzstück von KOMPASS sind 57 Übungen, die mit unterschiedlichen Menschenrechtsthemen vertraut machen und darüber hinaus anregen, das Gelernte in die Praxis vor Ort umzusetzen. Hintergrundinformationen zu ausgewählten Bereichen ermöglichen eine fundierte Vorbereitung von Bildungsaktivitäten und Workshops sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Praxis. Pädagog\*innen werden mit den wichtigsten Instrumenten und Akteuren im Menschenrechtsschutz sowie mit zentralen Menschenrechtsdokumenten vertraut gemacht.

### **Was ist neu an KOMPASS 2018?**

Die deutschsprachige Ausgabe von KOMPASS 2018 wurde neu übersetzt (englischsprachige Ausgabe 2012/2015) und vollständig überarbeitet. Vor allem wurde KOMPASS stärker für den deutschsprachigen Raum adaptiert. Zudem konnten die neuesten Entwicklungen im Menschenrechtssystem und aktuelle Diskurse in der Menschenrechtsbildung berücksichtigt werden. Insbesondere wurden Übungen in Kapitel 2 angepasst und verändert beziehungsweise einige Übungen durch neue ersetzt.

### **KOMPASS gedruckt und online**

Die neue Ausgabe von KOMPASS soll im Frühjahr 2019 gedruckt vorliegen, zudem sind eine barrierefreie PDF-Version und eine neue Webseite mit dem Volltext des Handbuchs geplant.

KOMPASS kann kostenlos als PDF heruntergeladen werden beziehungsweise ist zu gegebener Zeit gegen einen Unkostenbeitrag gedruckt bei der Bundeszentrale für politische Bildung erhältlich.

Herausgeber von KOMPASS sind das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Bundeszentrale für politische Bildung, der Europarat und das Zentrum für Menschenrechtsbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern. Weitere Kooperationspartner sind Amnesty International Deutschland und Amnesty International Schweiz.

KOMPASS wurde erstmalig 2002 vom Europarat herausgegeben und liegt heute in über 30 Sprachen vor. Die erste Übersetzung auf Deutsch stammt aus dem Jahr 2005 und ist seit mehreren Jahren vergriffen.

### **Kompass-Workshops**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bietet Seminare und Trainings für Multiplikator\_innen in der Bildungsarbeit zur Verwendung von KOMPASS an. Mehr Informationen und Termine finden Sie zu gegebener Zeit hier.

### **KOMPASS online**

Hier finden Sie den KOMPASS als Online-Version (Volltext):

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/kompass/>

Eine barrierefreie und leicht ergänzte Version folgt.

© 2019 Deutsches Institut für Menschenrechte

+++

## Fehlende Regelungen zu den Rechten Älterer

Während auf dem Feld der Kinder- und Behindertenrechte viele Fortschritte mittels UN-Konventionenerzielt werden konnten, besteht bei der Durchsetzung der spezifischen Menschenrechte Älterer noch Nachholbedarf. Davon berichtet auch Claudia Mahler, die an den deutschen Fachgesprächen anlässlich der 9. Sitzung der Open Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) der Vereinten Nationen beteiligt war im Interview mit T. Stelzer. Mahler ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Rechten Älterer im nationalen und internationalen Kontext.

*Weltweit sind ältere Menschen die am schnellsten wachsende Bevölkerungsgruppe. In Deutschland werden 2035 voraussichtlich über 30% der Bevölkerung 65 Jahre oder älter sein. Inwieweit werden die Rechte und die Würde dieser Gruppe im internationalen Menschenrechtssystem ausreichend berücksichtigt?*

**Mahler:** In der Tat ist es statistisch bewiesen, dass die Gruppe der älteren Menschen die weltweit am schnellsten wachsende Bevölkerungsgruppe ist. Dennoch gibt das bestehende Menschenrechtssystem kaum Empfehlungen zu den Rechten Älterer ab. Empfehlungen existieren zwar im Bereich des Rechts auf soziale Sicherheit und beim Recht auf Gesundheit, allerdings wird nur sehr wenig auf Altersdiskriminierung oder auf negative Altersbilder eingegangen. Aus diesem Grund wurde 2010 bei den Vereinten Nationen die Open Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) eingeführt, eine offene Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer. Die Arbeitsgruppe lotet aus, welche Schutzlücken bestehen, wie man den Menschenrechtsschutz Älterer konkret verbessern kann und welche Instrumente dafür geeignet wären.

*2018 hat die Arbeitsgruppe ihren Arbeitsmodus verändert. Seit der 9. Sitzung werden je zwei Themen in den Fokus genommen. Zur Vorbereitung dieser Sitzung veranstaltete das Deutsche Institut für Menschenrechte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend drei Fachgespräche, an denen Vertreter\*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Praxis und Aufsichtsbehörden teilnahmen. Welche Aspekte standen dabei im Vordergrund?*

**Mahler:** Die 9. Sitzung der OEWG-A befasste sich mit den Themen Langzeit- und Palliativpflege sowie Autonomie und Selbstbestimmung. Bei den ersten beiden Vorbereitungsgesprächen, die sich auf diese beiden Themen bezogen, wurde schnell ersichtlich, dass hierzu bisher keine konkreten menschenrechtlichen Regelungen vorliegen. Bei der Langzeit- und Palliativpflege kann man eine solche lediglich indirekt über das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit ableiten. Für diese Bereiche der Pflege gab es bei den Fachgesprächen die klare Empfehlung, dass sich Deutschland für explizite Regelungen im internationalen Menschenrechtsschutz einsetzen soll. Auch im Bereich Autonomie und Selbstbestimmung gibt es keine rechtlich verbindliche Regelung für Ältere. Denkbar wäre die Festschreibung der Rechte Älterer in Form einer neuen UN-Konvention, wie sie etwa schon im Bereich der Kinder- oder Behindertenrechte existiert. Das dritte Fachgespräch setzte sich mit der Möglichkeit einer Definition der Gruppe Älterer auseinander.

*Die engere thematische Fokussierung der letzten Sitzung und die vorbereitenden nationalen Fachgespräche haben sich offenbar bewährt. Wie gestaltet sich der weitere Prozess auf internationaler Ebene und welche Lehren werden aus dem Vorgehen im Jahr 2018 gezogen?*

**Mahler:** Beim internationalen Prozess gibt es aktuell viel Positives zu vermelden, da es die 10. Sitzung der OEWG-A in den offiziellen UN-Kalender geschafft hat. Das heißt zum einen, dass die Sitzung von nun an jährlich im April und damit zu einem attraktiveren Zeitpunkt stattfindet und zum anderen, dass die Arbeitsgruppe mit einem eigenen Budget ausgestattet wird. Zudem hat sich der enge Fokus auf zwei Themen bewährt, weil es zu einer wirklichen Diskussion und nicht nur zu einer reinen Aneinanderreihung von Statements gekommen ist. Die kommende 10. Sitzung befasst sich mit sozialer Sicherheit und lebenslangem Lernen. Wir hoffen, erneut vorab Fachgespräche mit zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Akteuren führen zu können, um zu einer erfolgreichen Vorbereitung der Sitzung beizutragen. Denn die Gespräche 2018 hatten nochmal ziemlich unterschiedliche Blickwinkel eingebracht, wodurch sie sich insgesamt sehr positiv auf die deutschen Statements in New York ausgewirkt haben.



**Publikation der Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention:** Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis - Die UN-Behindertenrechtskonvention [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Praxis\\_Menschenrechte\\_in\\_der\\_sozialgerichtlichen\\_Praxis.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Menschenrechte_in_der_sozialgerichtlichen_Praxis.pdf)

+++

## Internationales

### Europäische Union

#### **DBR beschließt politische Forderungen zur Europawahl**

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert die deutschen Abgeordneten im Europaparlament auf, sich nach den Wahlen am 26. Mai 2019 für Menschen mit Behinderungen einzusetzen. „Auch die EU hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Nach der Europawahl gilt es verstärkt, die Vorgaben auch umzusetzen“, stellt DBR-Sprecherratsvorsitzender und ISL-Vorstand Horst Frehe fest. Anlässlich der anstehenden Wahlen des Europäischen Parlamentes hat der DBR hierfür einen Forderungskatalog verabschiedet. Dazu gehört zum Beispiel, dass die EU eine neue Strategie zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention entwickelt. Außerdem soll sich das Europaparlament gegen Wahlrechtsausschlüsse und Barrieren in Wahlverfahren einsetzen sowie den Europäischen Schwerbehindertenausweis vorantreiben. „Die deutsche Delegation ist die größte im Europaparlament. Wenn sie zukunftsorientiert vorgeht, wird das Parlament zum Motor der Behindertenpolitik“, unterstreicht Horst Frehe.

Schon in der vergangenen Legislaturperiode haben sich deutsche Abgeordnete in zentralen Debatten eingebracht, zum Beispiel zum European Accessibility Act und zu Fahrgastrechten im Bahnverkehr. Mit seinen politischen Forderungen stellt der DBR die Weichen für weitere fünf Jahre europäischer Politik für Menschen mit Behinderungen. Die politischen Forderungen des Deutschen Behindertenrates zur nächsten Europawahl können [hier nachgelesen](#) werden und sind auch nachstehend dokumentiert:

## Forderungen des DBR zur Europawahl 2019

Am 26. Mai 2019 wird das Europäische Parlament gewählt, darunter auch 96 Mitglieder aus Deutschland. Der DBR formuliert folgende Forderungen für die Legislaturperiode 2019 - 2024 an die deutschen Abgeordneten.

### **Europawahlen für alle garantieren!**

Artikel 29 der UN-BRK garantiert das Recht von Menschen mit Behinderung auf politische Teilhabe. Jedoch sind bundesweit rund 80.000 Bürgerinnen und Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zudem sind Wahlinformationen und die Stimmabgabe mit Barrieren behaftet. Europawahlen erfüllen eine Vorbildfunktion für alle Wahlen in der EU. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, eine Resolution zur Barrierefreiheit der Europawahlen 2024 in allen Mitgliedsstaaten zu verabschieden.

### **BRK-Umsetzung in Europa strukturieren!**

Die 2010 angenommene Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen läuft 2020 aus und bis jetzt ist kein Folgedokument ersichtlich, welches strukturiert aufzeigt, wie, durch welche Gremien und mit welchem Budget die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention von der EU umgesetzt werden sollen. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, gemeinsam mit den anderen Institutionen der EU zeitnah eine Strategie bis 2030 zu erarbeiten.

### **Diskriminierung bekämpfen!**

Der Diskriminierungsschutz in Europa ist hierarchisiert und Menschen mit Behinderungen genießen weniger Schutz als andere Gruppen. Die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU soll Abhilfe schaffen, wird aber seit über 10 Jahren unter anderem von der Bundesrepublik blockiert. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, federführend neuen Druck auf die blockierenden Mitgliedsstaaten auszuüben.

### **Europäischen Schwerbehindertenausweis fördern!**

Die EU Disability Card, ein europäischer Schwerbehindertenausweis, ist ein Pilotprojekt der Europäischen Kommission. Momentan wird der Ausweis nur in acht Mitgliedsstaaten angeboten, deckt unterschiedliche Ansprüche ab und ist nicht bindend. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, in einer Resolution die europaweite Einführung des Schwerbehindertenausweises zu fordern.

### **Selbstbestimmtes Leben ermöglichen!**

Mit dem European Accessibility Act ist der EU ein großer Schritt zu mehr Barrierefreiheit von digitalen Produkten gelungen. Im analogen Bereich fehlt noch viel zu einem gleichberechtigten und selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderungen. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, der Europäischen Kommission anzutragen, Barrierefreiheitsrichtlinien zur baulichen Umwelt, zum Nahverkehr und zur Haushaltselektronik vorzuschlagen.

### **Barrierefreiheit praktizieren!**

Die Richtlinie 2016/2102 verpflichtet Mitgliedsstaaten zur Barrierefreiheit ihrer Internetseiten und dort veröffentlichter Dokumente. Sie gilt allerdings nicht für die europäischen Institutionen, sodass dort viele Zugänge nicht barrierefrei sind. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung dafür einzusetzen, dass das Parlament die Richtlinie ebenfalls umsetzt.

### **Medien inklusiv gestalten!**

Creative Europe ist das Kulturprogramm der EU, welches grenzüberschreitende Filmproduktionen fördert. Ähnlich wie die Filmförderungsanstalt in Deutschland könnte Creative Europe das Kulturangebot Menschen mit Sinnesbehinderungen signifikant ausweiten. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, der Europäischen Kommission zu empfehlen, Audiodeskription, Untertitel und Simultangebärden zur Förderbedingung für Filmförderung über Creative Europe zu machen.

### **Arbeitslosigkeit abbauen!**

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen, ungeachtet des Rechts auf Arbeit laut Artikel 27 der UN-BRK. Die Initiativen der EU im Bereich der Beschäftigungsförderung bieten kaum maßgeschneiderte Lösungen für Arbeitssuchende mit Behinderungen. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, eine solche Förderung von Menschen mit Behinderungen in allen relevanten Aktivitäten der EU einzufordern.

### **Folgeabschätzungen erweitern!**

Bei allen politischen Vorhaben der EU werden die Auswirkungen auf Frauen und Männer grundsätzlich berücksichtigt. Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden bei diesem Gender Mainstreaming oft wenig konkret berücksichtigt. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, in ihren Folgeabschätzungen konsequent auf die Bedarfe dieser Gruppe einzugehen und dies von der Europäischen Kommission ebenfalls einzufordern.

### **Datengrundlagen schaffen!**

Europaweit existiert keine ausreichend belastbare, vergleichbare und nach Behinderungsformen aufgeschlüsselte Datengrundlage zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Dies schränkt die Möglichkeit der EU ein, zielgerichtete Initiativen zu entwickeln. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten auf, in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlamentes und Eurostat solche Daten einzufordern.

### **Allianzen stärken!**

Die Disability Intergroup ist eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe des Parlamentes, welche die Vernetzung und den Wissenstransfer der Europaparlamentarierinnen und -parlamentarier untereinander und mit Behindertenverbänden stärkt. Lediglich drei der 96 deutschen Abgeordneten in der Legislaturperiode 2014 - 2019 sind Mitglieder der Intergroup. Der DBR fordert die deutschen Abgeordneten aus allen Fraktionen auf, sich in der Disability Intergroup aktiv zu engagieren.

## **Europawahl: Auch DBSV veröffentlicht Forderungspapier**

Am 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger Europas zum neunten Mal das Europäische Parlament. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) hat dies zum Anlass genommen, Forderungen für die kommende Legislaturperiode an die Kandidatinnen und Kandidaten zu richten. „Das Europaparlament hat in den letzten Jahren wichtige Initiativen angestoßen und teilweise auch zum Abschluss gebracht, aber es bleibt noch viel zu tun für die EU“, kommentiert DBSV-Präsident Klaus Hahn. „Wir erwarten, dass sich die deutschen Abgeordneten für ihre blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wähler einsetzen – und das betrifft bei weitem nicht nur die klassische Behindertenpolitik.“

So fordert der DBSV unter anderem, dass die EU ihre eigenen Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit von Internetseiten öffentlicher Stellen auch auf ihren eigenen Seiten umsetzt. Zudem sollen zusätzliche Filmbeschreibungen für blinde und sehbehinderte Menschen (Audiodeskription) in der europäischen Filmförderung verankert werden. Auch bei Zukunftsthemen wie dem automatisierten Fahren müssen die Belange blinder und sehbehinderter Nutzer berücksichtigt werden. Darüber hinaus appelliert der DBSV an die deutschen Abgeordneten, sich wesentlich stärker behindertenpolitisch zu vernetzen, um regelmäßig Wissen mit der Zivilgesellschaft auszutauschen.

Der DBSV unterstützt mit seinen Forderungen die Positionierung des Deutschen Behindertenrates und der Europäischen Blindenunion zur Europapolitik. Den vollständigen Forderungskatalog des Verbandes finden Sie unter: [www.dbsv.org/europawahl-2019.html](http://www.dbsv.org/europawahl-2019.html)

DBSV-PM vom 14. Februar 2019

+++

## Slowenien

### **Neues Gesetz für Persönliche Assistenz**

Der Kampf für ein Recht auf „Persönliche Assistenz“ in Slowenien war lang und hart. Die Mitglieder von ENIL (Europäisches Netzwerk Selbstbestimmt Leben) sind Pioniere und gelten seit vielen Jahren schon als einsame Kämpfer\*innen in Slowenien, die nach den ENIL-Prinzipien für das Recht auf Persönliche Assistenz gekämpft haben.

Die Vision von Persönlicher Assistenz als grundlegendes Menschenrecht, nicht nur als neues soziales Recht, war oft weit entfernt vom Verständnis der üblichen traditionellen Behindertenhilfe. Persönliche Assistenz gab es 22 Jahre lang nur als Pilotprojekt für wenige bedürftige Nutzer\*innen.

Am 17. Februar 2017 verabschiedete die slowenische Nationalversammlung schließlich ein neues Gesetz über das Recht auf Persönliche Assistenz. Dieses Ereignis ist der wichtigste Tag im Leben von Menschen mit Behinderungen in Slowenien. [Das Gesetz trat am 1. Januar 2019 in Kraft.](#)

Das Gesetz definiert die folgenden Grundsätze der Planung und Durchführung Persönlicher Assistenz:

- die Achtung der Selbstbestimmung von Assistenznehmer\*innen;
- eine freie Wahl der Assistenznehmer\*innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf Persönliche Assistenz, sowie bei der Bereitstellung;
- eine individuelle und auf die persönlichen Bedarfe zugeschnittene Unterstützung;
- die Chancengleichheit, sowie der freie Zugang zur Persönlichen Assistenz;

Menschen, die Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, sind:

- Personen, die Assistenz bei der Durchführung von Aktivitäten benötigen, um ein Selbstbestimmtes Leben alleine oder in ihrer Familie zu führen;
- Menschen, die bei Bildung, auf dem Arbeitsmarkt und bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben Assistenz benötigen;
- Sie sind zwischen 18 und 65 Jahre alt (es sei denn, der Assistenznehmer hatte vor dem 65. Lebensjahr Persönliche Assistenz bereits in Anspruch genommen. In diesem Fall bleibt das Recht auf Persönliche Assistenz erhalten);
- Personen, die nicht in einer Einrichtung (z. B. in einem Altenheim oder einem Pflege- und Arbeitszentrum) leben und mindestens einen Bedarf von 30 Stunden Persönlicher Assistenz in der Woche haben;

Die Antragstellung der Persönlichen Assistenz ist unkompliziert:

Die Antragsteller\*innen füllen ein Formular mit persönlichen Informationen aus und erkennen an, dass die Hälfte des Pflegegeldes als Gegenleistung für die Finanzierung der Persönlichen Assistenz angerechnet wird. Sie senden das Formular an das zuständige Sozialarbeitszentrum, das seinerseits ein Expertenkomitee sendet, welches aus drei Personen besteht (Sozialarbeiter\*in oder Psychologe\*in, medizinische\*r Sachverständige\*r und eine Person mit Behinderung).

Die Mitglieder des Komitees beurteilen den Bedarf der Antragsteller\*innen anhand eines speziellen Fragebogens und erstellen ein Gutachten. Aus diesem Gutachten geht hervor, wie viele Stunden pro Woche die Assistenznehmer\*innen benötigen.

Auf dieser Grundlage erstellt ein persönlicher Assistenzdienstleister einen Executive-Plan, der sich aus der Liste der Dienste, der Anzahl der Stunden der Persönlichen Assistenz und der Anzahl der Persönlichen Assistent\*innen, die die Benutzer\*innen benötigen, zusammensetzt.

Die Assistenznehmer\*innen sind angehalten, eigene Persönliche Assistent\*innen zu finden. Bei Bedarf kann der Assistenzdienstleister bei der Suche nach passendem Personal unterstützen.

Das Gesetz zur Persönlichen Assistenz entlastet Menschen mit Behinderungen, die bis jetzt Zugeständnisse machen und einen außergewöhnlichen Einfallsreichtum zeigen mussten, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können, enorm. Während die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen noch lange nicht perfekt sind, stellt dieses Gesetz einen großen Fortschritt dar.

Vielen Menschen mit Behinderungen in Slowenien, denen zuvor keine andere Wahl blieb, als in einer Einrichtung zu leben, wird nun ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

kobinet-nachrichten vom 24.02.2019

+++

## Dies & Das

### 6. Pride Parade

Am 22. Juni 2019 findet die sechste „behindert und verrückt feiern“ Pride Parade statt. Ab 15 Uhr werden behinderte, verrückte, eigensinnige und normalgestörte Menschen und ihre Unterstützer\*innen durch Berlin ziehen, sich selbstbewusst so zeigen, wie sie sind, und gegen Diskriminierung demonstrieren. Das Motto der diesjährigen Parade ist „Kämpfe verbinden - Normen überwinden“.

In der Gesellschaft herrschen strikte Vorstellungen von dem, was „normal“ ist. Und wir alle haben die Erfahrung gemacht, dass wir angeblich „nicht normal“ sind. Viele spüren das Tag für Tag. Mit der Parade sagen wir: Wir haben genug davon! Obwohl die Worte „Teilhabe“ und „Inklusion“ in aller Munde sind, sieht die Realität anders aus. Behinderte, Verrückte und chronisch kranke Menschen werden verunsichert und ausgegrenzt. Deshalb gehen wir gemeinsam auf die Straße und fordern Barrierefreiheit und Assistenz für alle und überall!

Die Parade möchte einen sicheren Raum anbieten – damit alle zusammen ein politisches Zeichen setzen können. An Barrierefreiheit ist gedacht. Es gibt ein Unterstützungsteam, das jederzeit angesprochen werden kann, und es gibt Möglichkeiten zum Ausruhen. Die Redebeiträge werden in Deutsche Gebärdensprache übersetzt.

Der Umzug geht an der Jannowitzbrücke mit einer Kundgebung los. Dann tanzt der Zug über die Heinrich-Heine-Straße mit einem Zwischenhalt am Moritzplatz. Vor dem Südblock am Kottbusser Tor gibt es die Schlusskundgebung mit einem Bühnenprogramm. Dabei wird auch die „Glitzerkrücke“ verliehen, ein Negativpreis, der für Vereine, Unternehmen, Institutionen oder Gesetze bestimmt ist, die sich besonders darin ausgezeichnet haben, Behinderte und Verrückte auszugrenzen und zu benachteiligen. Die Pride Parade wird von einem Bündnis aus behindertenpolitischen, psychiatriekritischen, feministischen und queeren Einzelpersonen organisiert.

<https://www.pride-parade.de> und <https://www.facebook.com/PrideParadeBerlin>

+++

## Buchtipps

*[Theresia Degener](#) / [Marc von Miquel](#) (Hg.): *Aufbrüche und Barrieren. Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Deutschland und Europa seit den 1970er-Jahren*; transcript Verlag 2019, Bielefeld; 346 Seiten, 34,99 Euro*

Die gesellschaftlichen Umbrüche seit den 1970er-Jahren sind gerade auch für die Behindertenbewegung entscheidend. Sie war es, die damals selbstbestimmtes Leben und Gleichstellung auf die politische Agenda setzte. Der normative Unterschied zur herrschenden Behindertenpolitik war erheblich – die Folgen jedoch voller Widersprüche. Die Beiträge dieses Bandes (neben Theresia Degener auch weitere Netzwerk Artikel 3-Mitglieder Sigrid Arnade und H.- Günter Heiden) untersuchen zentrale Entwicklungen in Politik und Recht zum Thema Behinderung in Deutschland und Europa. Mit Blick auf die deutsche Sozialpolitik, die UN-Behindertenrechtskonvention und die Europäische Union stellen sie neue Aufbrüche und fortwirkende Barrieren vor und zeigen, wie eng Politik, Recht und die Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen verknüpft sind.

*Boetticher/Kuhn-Zuber (Hg.): *Rehabilitationsrecht. Ein Studienbuch für soziale Berufe*. Nomos-Verlag, Baden-Baden 2019; 267 Seiten, 22,00 Euro*

Das Lehrbuch erläutert nachvollziehbar die komplexen Strukturen des Rehabilitationsrechts für angehende und bereits praktizierende Angehörige sozialer Berufe. Dazu gehört neben einer ausführlichen Erläuterung der Rehabilitationsleistungen und Zuständigkeiten das Recht der ab 2020 geltenden Eingliederungshilfe. Abgerundet wird das Lehrbuch mit der Darstellung der Grundzüge des Schwerbehindertenrechts und verfahrensrechtlicher Vorschriften. Die Darstellung orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und veranschaulicht durch erklärende Beispiele, Schaubilder, weiterführende Hinweise. Übungsfälle und Wiederholungsfragen ermöglichen eine Vertiefung des erlernten Wissens. - Absolut empfehlenswert!

+++

*Die Broschüre "Das BGG in Recht und Praxis" entstand nach der Fachveranstaltung, die am 29. Mai 2018 in Berlin stattfand. Eingeladen dazu hatten die Schlichtungsstelle BGG und die Bundesfachstelle Barrierefreiheit.*

Die Broschüre enthält die Kurzfassungen aller Vorträge der Fachveranstaltung. Im ersten Teil erörtert Prof. Dr. Felix Welti, wie angemessene Vorkehrungen im Sozialrecht zu berücksichtigen sind. Im zweiten Teil wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen aus Sicht von Verwaltung und Rechtsprechung beurteilt. Im dritten und vierten Teil geht es konkret um das BGG und die Erfahrungen mit dem Gesetz aus Sicht von Menschen mit Behinderungen.

Hier können Sie die Broschüre herunterladen: (PDF, 6 MB, Datei ist barrierefrei nach BITV 2.0): [https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/broschuere-bgg-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=11](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/broschuere-bgg-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=11)

## Rechtsanwaltsadressen

### Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**10967** - RA Marcus Lippe, Urbanstr.100, 10967 Berlin (bei Ambulante Dienste Berlin) Tel.: 030 / 690 487 – 0, Fax: 030 / 690 487 -23, E-Mail: [ad@adberlin.com](mailto:ad@adberlin.com) (u.a. Persönliches Budget)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: [mail@pamelapabst.de](mailto:mail@pamelapabst.de) (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46,16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: [leifsteinecke@web.de](mailto:leifsteinecke@web.de) (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**21614** – Christian Au, Bahnhofstraße 28, 21614 Buxtehude, Telefon: 04161/866 511 0; Fax: 04161/866 511 2; [rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:rechtsanwalt@rechtsanwalt-au.de), <http://www.rechtsanwalt-au.de/> (Kanzlei für Sozialrecht)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)



**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: [info@westphal-kallaene.de](mailto:info@westphal-kallaene.de) (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: [RA@sozialrecht-galda.de](mailto:RA@sozialrecht-galda.de), [www.sozialrecht-galda.de](http://www.sozialrecht-galda.de) (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: [info@dr-heinelt.de](mailto:info@dr-heinelt.de), [www.dr-heinelt.de](http://www.dr-heinelt.de)

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44265** - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, [www.huettenbrink.com](http://www.huettenbrink.com)

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: [martina.steinke@sozialrecht-bochum.de](mailto:martina.steinke@sozialrecht-bochum.de) , [www.sozialrecht-bochum.de](http://www.sozialrecht-bochum.de) (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: [KanzleiBollmann@aol.com](mailto:KanzleiBollmann@aol.com) [www.neubauer-bollmann.de](http://www.neubauer-bollmann.de) (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: [info@fritsch-graf-horsten.de](mailto:info@fritsch-graf-horsten.de), [www.fritsch-graf-horsten.de](http://www.fritsch-graf-horsten.de)

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**72401** – RA Michael A.C. Ashcroft, Madertal 1/1, 72401 Haigerloch, Tel.: 07474/9561660, Fax: 07474/9561669, E-Mail: [m.ashcroft@ashcroft.de](mailto:m.ashcroft@ashcroft.de), E-Mail: <http://www.ashcroft.de/de/> (Familienrecht, Sozialrecht, Artzthaftungsrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 5. Juli 2018)

+++

## NW3 - MV Januar 2019: Berichte

(siehe nachstehende Dokumente)



NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Leipziger Straße 61 10117 Berlin

## **Bericht des Vorstandes**

**zur Mitgliederversammlung am 17. Januar 2019 in Berlin**

### **1. Allgemeines**

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes, Barbara Vieweg und Dr. Sigrid Arnade vertreten. Das Netzwerk hat etwa 100 Mitglieder und Förderer.

### **2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)**

Seit der letzten Mitgliederversammlung im August 2018 wurde der Informationsdienst „Behinderung und Menschenrecht“ (BuM) einmal im Dezember 2018 von H.-Günter Heiden erstellt und hauptsächlich per Mail versandt. Etwa 25 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre. Durch eine Kooperation mit dem Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS) gibt es auf deren Website unter [bodys-wissen](http://bodys-wissen) mittlerweile ein BuM-Archiv, auf dem die Ausgaben von 1998 bis 2017 bereits einsehbar sind. Der Link zum BuM-Archiv lautet:

<https://bodys.evh-bochum.de/behinderung-menschenrecht.html>

### **3. Öffentlichkeitsarbeit**

In regelmäßigen Abständen verfasst vor allem Ottmar Miles-Paul, aber auch H.-Günter Heiden oder Sigrid Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den tagesaktuellen Nachrichtendienst zu Behindertenfragen [kobinet-nachrichten](http://www.kobinet-nachrichten.org) unter [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org).

Benjamin Bechtle betreut die Website des Netzwerks auf [www.nw3.de](http://www.nw3.de), worüber wir viele Kontakte bekommen und bekannter werden. Unsere Website hat zwar einen guten Ruf, muss aber aktualisiert werden. Eine erste Aktualisierung wurde

im Herbst 2018 von Ottmar Miles-Paul begonnen. Dabei wurde auch das aus dem Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seit 1. Januar 2018 geförderte Projekt zur Förderung der Partizipation bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes unter [www.teilhabe-gesetz.org](http://www.teilhabe-gesetz.org) entsprechend verlinkt.

Auch unsere Schattenübersetzung ist nach wie vor gefragt und wird immer noch häufig bestellt. Im September 2018 wurde die mittlerweile 3. Auflage der Schattenübersetzung ins Internet eingestellt und veröffentlicht. Auch die Dokumentation der 1. Staatenprüfung wird angefragt und verschickt. Vom Parallelbericht ist die Standardfassung vergriffen. Es liegt nur noch die Fassung in Leichter Sprache vor.

#### **4. Neue Publikationen: Schattenübersetzung und Frehe/Welti**

Wir haben eine dritte Auflage der Schattenübersetzung veröffentlicht. Dazu haben wir die 2. Auflage mit der novellierten österreichischen Übersetzung verglichen, zwischenzeitlich eingegangene Hinweise eingearbeitet und das englische „participation“ konsequent mit „Partizipation“ übersetzt.

Der Nomos-Verlag hat eine dritte Auflage von Frehe/Welti veröffentlicht. Dazu hat H.-Günter Heiden ein Vorwort geschrieben. Wir haben 400 Freixemplare bekommen, die wir gegen Portoerstattung an Selbstvertretungsorganisationen verteilen. Über die Hälfte ist bereits ausgegeben worden.

#### **5. BTHG-Umsetzung**

Seit dem 1. Januar 2018 arbeitet Ottmar Miles-Paul in einem 3-jährigen Projekt, das die BTHG-Umsetzung auf Bundes- und Länderebene kritisch begleitet und durch den Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert wird mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden beim Netzwerk Artikel 3. Franziska Vu ist zudem für die Verwaltung des Projektes mit geringem Stundenumfang beschäftigt. Ottmar Miles-Paul hat Schulungen mit Horst Frehe für die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates in Bremen durchgeführt, vielfältige Vorträge zum Bundesteilhabegesetz gehalten und an Schulungen zum Bundesteilhabegesetz für Selbstvertreter\*innen, wie zum Beispiel im rheinland-pfälzischen Sozialministerium, mitgewirkt. Außerdem koordiniert er die uns nahen EUTBs mit ihren Problemen und Bedarfen, unter anderem durch Telefonkonferenzen und Treffen vor Ort, wie im Oktober 2018 in Kassel. Im Oktober 2018 fand zudem mit der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) eine Schulung zum Zuwendungsrecht durch die Administration der gsub statt. Zudem wirken Ottmar Miles-Paul, Sigrid Arnade und Horst Frehe in verschiedenen Gremien zum Bundesteilhabegesetz mit. Ottmar Miles-Paul wirkt beispielsweise im Beirat zu Modellprojekten zum Bundesteilhabegesetz und zur Finanzwirkung des BTHG im

BMAS mit und ist zusammen mit Sigrid Arnade bei der Bund-Länder-Beteiligungs-AG zum BTHG über den Deutschen Behindertenrat vertreten.

## **6. LIGA Selbstvertretung, [www.liga-selbstvertretung.de](http://www.liga-selbstvertretung.de)**

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. ist die Anlaufadresse der LIGA Selbstvertretung. Etwa alle drei Monate treffen sich die Mitglieder im Anschluss an Veranstaltungen in Berlin, wenn ohnehin viele Mitglieder in der Hauptstadt sind. Wir treffen uns dabei an verschiedenen Orten in der Nähe des BMAS und mit verschiedenen Akteuren, wie beispielsweise im Herbst 2018 mit dem neuen Bundesbehindertenbeauftragten Jürgen Dusel im Kleisthaus. Ottmar Miles-Paul und Sigrid Arnade sind zwei der drei Sprecher\*innen der LIGA Selbstvertretung.

## **7. Projekt zum Budget für Arbeit**

Am 17. Dezember 2018 hat das NETZWERK ARTIKEL 3 einen Antrag bei der Aktion Mensch gestellt, um gezielt für das Budget für Arbeit werben zu können. Ziel dabei ist es u.a. auf der Werkstättenmesse in Nürnberg Ende März 2019 für Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen zu werben und verschiedene Veranstaltungen durchzuführen, um dieses im Bundesteilhabegesetz verankerte Instrument bekannter zu machen. Am 11. Januar 2019 erhielten wir die Nachricht, dass das Projekt von der Aktion Mensch in dem beantragten Umfang bewilligt wurde, so dass dieses nun planmäßig vom 1. März 2019 bis 31. Dezember 2020 durchgeführt werden kann.

## **8. Zweite Staatenprüfung Deutschlands**

Dr. Sigrid Arnade hat im September 2018 an einem Treffen mit Vertreter\*innen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Entwicklung der Fragen für die zweite Staatenprüfung Deutschlands mit einigen anderen Vertreter\*innen deutscher Organisationen teilgenommen und den Prozess der Entwicklung von Fragen der Zivilgesellschaft entscheidend mit geprägt und vorangetrieben.

## **9. Sonstiges**

Mittlerweile ist der General Comment des UN-Fachausschusses zur Partizipation veröffentlicht worden. Dr. Sigrid Arnade und H-Günter Heiden sind derzeit mit der Überprüfung der bisherigen äußerst bescheidenen Übersetzung beschäftigt und machen entsprechende Vorschläge für eine korrekte Übersetzung an das Deutsche Institut für Menschenrechte und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Ende Oktober 2018 ist das NETZWERK ARTIKEL 3 zusammen mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) aus den langjährigen

Räumlichkeiten in der Krantorstraße 1 in Berlin ins Zentrum Berlins in Räume in der Leipziger Straße 61 in 10117 Berlin umgezogen. Damit ist das Büro des NETZWERK ARTIKEL 3 zehn Minuten Fuß- bzw. Rollweg vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entfernt.

Berlin, 17. Januar 2019



Dr. Sigrid Arnade  
Vorstand NETZWERK ARTIKEL 3



**Protokoll der Mitgliederversammlung 2019 des  
NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.  
in Berlin am 17. Januar 2019**

**Ort/Zeit:** Haus Reichwein, Kranzallee 36, 14055 Berlin  
von 15.00 – 16.30 Uhr

**TO 1: Begrüßung und Eröffnung**

Die Begrüßung erfolgte durch die Vorstandsmitglieder Dr. Sigrid Arnade und Barbara Vieweg. Sigrid Arnade stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

**TO 2: Beschluss der Tagesordnung**

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ohne Ergänzungen angenommen.

**TO 3: Kassenbericht des Vorstands**

Sigrid Arnade legte die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 vor und erläuterte die Vorlage. Der Verein kann im Jahr 2018 ein Plus von 18.703,30 € verzeichnen, was von den anwesenden Mitgliedern begrüßt wird, da zukünftig Eigenmittel für beantragte bzw. bewilligte Projekte notwendig sein werden.

**TO 4: Bericht des Vorstands**

Der Bericht des Vorstands lag als Tischvorlage vor. Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul erläuterten den Bericht des Vorstands. In der Diskussion wurde besonders das Projekt zur Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) diskutiert, das noch bis Ende 2020 läuft. Wichtig ist, dass sich der Verein auch weiterhin in die Umsetzung und Weiterentwicklung des Gesetzes einmischt, so zum Beispiel bei der Frage des leistungsberechtigten Personenkreises und bei der Entwicklung von Rahmenverträgen. Die Stärkung der Selbstvertretung behinderter Menschen ist gerade auch im Lichte des neuen General Comments zur Partizipation des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung wichtig. Im Hinblick auf das 10jährige Jubiläum zum Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Wichtigkeit betont, sich entsprechend einzubringen.

### **TO 5: Entlastung des Vorstands**

Ottmar Miles-Paul beantragte die Entlastung des Vorstandes. Dies wurde einstimmig angenommen. Ottmar Miles-Paul dankte dem Vorstand für die geleistete gute Arbeit.

### **TO 6: Zweite Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention**

Sigrid Arnade hat im September 2018 an einem Treffen in Genf zur Vorbereitung der 2. Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention teilgenommen. Die Liste der Fragen an die Bundesregierung liegt mittlerweile vor und muss von dieser nun beantwortet werden. Voraussichtlich wird es erst 2020 zur entsprechenden Prüfung durch den Ausschuss kommen. Das Netzwerk Artikel 3 wird am Thema weiter dran bleiben und vor allem bei der Übersetzung des General Comments zur Partizipation Vorschläge unterbreiten. Hierfür wurde von Sigrid Arnade und Hans-Günter Heiden schon sehr aufwändige Vorarbeiten geleistet, die ans BMAS und die Monitoringstelle zur UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte übermittelt wurden.

### **TO 7: Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes**

Dieser Punkt wurde bereits ausführlich im Rahmen des Berichts des Vorstands diskutiert, so dass es keine weiteren Anmerkungen dazu gab.

### **TO 8: Verschiedenes**

Unter Verschiedenes berichteten Ottmar Miles-Paul und Barbara Vieweg über einen von der Aktion Mensch am 11. Januar 2019 bewilligten Antrag zur Werbung für Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen. In diesem Rahmen kann das Netzwerk Artikel 3 zusammen mit der ISL e.V. vom 27. – 30. März 2019 beispielsweise einen Stand auf der Werkstättenmesse in Nürnberg durchführen und Materialien zum Budget für Arbeit erstellen.

Der Vorstand bedankt sich bei den Mitgliedern für ihre Beiträge und schließt die Versammlung.

Berlin, den 29. Januar 2019





---

(Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung)

---

(Ottmar Miles-Paul - Protokoll)